

119. 1. Bezieht sich die Verordnung über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich vom 4. Dezember 1919 auch auf Gehaltsansprüche von Beamten und Militärpersonen?
2. Sind unter inaktiven Offizieren auch Offiziere a. D. zu verstehen?
3. Enden die Gehaltsansprüche eines Offiziers, wenn sein Dienstverhältnis vorschriftsmäßig hätte aufgehoben werden sollen, aber tatsächlich nicht aufgehoben worden ist?

## III. Zivilsenat. Ur. v. 8. März 1921 i. S. U. (RL) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 314/20.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der im Jahre 1907 als Oberarzt mit der gesetzlichen Pension verabschiedet worden war, wurde nach Ausbruch des Krieges im Jahre 1914 auf seinen Antrag wieder im Heere verwendet, später zum Stabsarzt befördert und zum 30. September 1919 entlassen. Er bestritt die Wirksamkeit der Entlassung und erhob unter Berufung auf seine Eigenschaft als aktiver oder doch als inaktiver Sanitätsoffizier Gehaltsansprüche für die Zeit vom 1. November 1919 ab. Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen. Das Berufungsgericht gab ihr für die Zeit bis zum 31. März 1920 einschließlich durch Teilurteil statt und wies im übrigen im Schlussurteil die Berufung des Klägers zurück. Der Beklagte hat gegen das Teilurteil, der Kläger gegen das Schlussurteil des Berufungsgerichts Revision eingelegt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das Schlussurteil aufgehoben und die Sache insoweit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

## Gründe:

Mit Unrecht verlangt der Beklagte Anwendung der Verordnung über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich vom 4. Dezember 1919. Ein Fall der §§ 1 ff. dieser VO. steht nicht in Frage. Nach § 8 findet die Vorschrift des § 4 auch Anwendung auf Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen oder privaten Dienstverhältnissen gegenüber dem Reiche während des Krieges sowie auf alle aus Anlaß des Krieges oder bei Durchführung der Übergangswirtschaft infolge von Anordnungen oder Maßnahmen von Behörden oder militärischen Stellen erwachsenen Ansprüche. Die Verordnung spricht hier ganz allgemein von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen. Darunter würden die Dienstverhältnisse von Offizieren, Sanitätsoffizieren und anderen Militärpersonen an sich ebenso fallen wie die von Beamten. Gleichwohl kann nicht angenommen werden, daß die Verordnung sich auf Gehaltsansprüche von Beamten und Militärpersonen bezieht. Sie bezweckt gleich der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 21. November 1918, deren Erläuterung, Änderung und Ergänzung sie enthält, die unproduktive Arbeit für Kriegsaufträge zu beendigen, die Industrie auf Friedensarbeit umzustellen und das Reich von den großen Verpflichtungen aus den unter anderen Verhältnissen erteilten Kriegsaufträgen zu befreien (vgl. die Entscheidung des erkennenden Senats oben S. 326). Die Beteiligten sollen keine Gewinne mehr machen, sondern nur eine Entschädigung erhalten, die von besonderen Behörden festzusetzen ist. Diese leiten-

den Gedanken der Verordnung finden auf Gehaltsansprüche von Militärpersonen aus rein militärischen Dienstverhältnissen ebensowenig Anwendung wie auf Gehaltsansprüche von Beamten. Solche Ansprüche sind unter wesentlich anderen Gesichtspunkten zu beurteilen. Es ist deshalb davon auszugehen, daß die Verordnung sich nicht auf sie bezieht und daß sie vielmehr in der gleichen Weise im Rechtswege vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgen sind, wie dies vor dem Inkrafttreten der Verordnung unzweifelhaft der Fall war. Daß Versorgungsansprüche mit Rücksicht auf ihre besondere Wesensart von den Bestimmungen der Verordnung nicht betroffen werden, ist in der amtlichen Begründung zu § 8 noch ausdrücklich hervorgehoben. Auf die besonderen Erwägungen, mit denen das Verfassungsgericht die Zulässigkeit der Verfolgung im Rechtswege rechtfertigt, und auf die dagegen gerichteten Revisionsangriffe braucht nicht eingegangen zu werden. Die Abgeltungsverordnung findet in keinem Falle Anwendung.

In der Sache selbst nimmt das Verfassungsgericht an, daß der Kläger nicht aktiver Sanitätsoffizier sei, spricht ihm als zu den aktiven Offizieren gehörig auf Grund von Verordnungen des Kriegsministers vom 6. Januar- und 20. Februar 1919 Gehalt bis zum 31. März 1920 zu und bestätigt die Abweisung der Klage für die Zeit vom 1. April 1920 ab nur deshalb, weil der durch jene Verordnungen begründete Rechtszustand durch die Verordnung des Heeresabwicklungshauptamts vom 5. Februar 1920 geändert worden sei.

Die Annahme, daß der Kläger nicht aktiver Sanitätsoffizier sei, ist zu billigen. Nach der den Behauptungen des Klägers im Rechtsstreit entsprechenden Feststellung des Verfassungsgerichts lautete das Telegramm des Feldsanitätschefs, wodurch dem Kläger seine Verwendung im Heere angelündigt wurde, auf Wiedereinstellung, nicht auf Wiederanstellung. Es bedarf nicht der Erörterung, ob der Feldsanitätschef berechtigt gewesen wäre, den Kaiser bei der in einer Wiederanstellung des Klägers als aktiven Sanitätsoffiziers liegenden Ausübung der Regierungs- und Kommandogewalt zu vertreten. Schon der Wortlaut des Telegramms spricht gegen die Annahme einer solchen Wiederanstellung. Dem Verfassungsgericht ist aber vor allem darin beizutreten, daß die Annahme einer Reaktivierung schon deshalb ausgeschlossen ist, weil niemals dem Kläger eine schriftliche Mitteilung zugegangen oder in anderer Form veröffentlicht worden ist, daß er als aktiver Sanitätsoffizier wieder eingestellt sei, und weil staatliche Hoheitsakte von dieser Bedeutung in anderer Form als durch Telegramm bekannt gegeben zu werden pflegen. Danach müßte, selbst wenn, wie der Kläger jetzt behaupten läßt, das Telegramm auf Wiederanstellung gelaute hätte, angenommen werden, daß es sich nur um eine das Pensionsverhältnis nicht aufhebende Wiederheran-

ziehung zum aktiven Heeresdienste handelte, wie sie in zahlreichen Fällen stattfand und auch in den Pensionsgesetzen ausdrücklich vorgesehen ist.

Nicht zu beanstanden ist ferner die Anwendung der Verordnung vom 6. Januar 1919 in Verbindung mit der Verordnung vom 20. Februar 1919. Wenn auch die Offiziere a. D. im Gegensatz zu denen z. D. aus dem Dienstverhältnisse ausscheiden, so stehen sie doch nicht völlig außerhalb des Kreises der Militärpersonen (vgl. Laband Staatsrecht d. Deutschen Reichs Bd. 4 § 107, II 6 a), und es liegt deshalb nahe, sie unter den Begriff der inaktiven Offiziere zu stellen. Es bedarf indessen keines näheren Eingehens auf die nicht unbestrittene Rechtsstellung der Offiziere a. D., da dem Berufungsgericht jedenfalls in der Annahme beizutreten ist, daß in den nach Eintritt des Waffenstillstands erlassenen Bestimmungen ein Unterschied zwischen Offizieren a. D. und inaktiven Offizieren nicht gemacht worden und namentlich unverständlich ist, weshalb die Offiziere a. D. nicht unter Nr. 3 der VO. vom 6. Januar 1919 fallen sollten. Nr. 1 dieser VO. bestimmt für Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und Heeresbeamte des Friedensstandes über deren weitere Verwendung. Nach Nr. 2 haben aktive Offiziere usw., die auszuschcheiden wünschen, wie bisher, ihre Verabschiedung oder Versetzung in den Ruhestand auf dem vorgeschriebenen Dienstweg und unter Beachtung der gegebenen Bestimmungen nachzusuchen. Wenn nun im Gegensatz hierzu in Nr. 3 für die Entlassung der inaktiven Offiziere und der Offiziere des Beurlaubtenstandes auf besondere Vorschriften verwiesen und zugleich bestimmt wird, daß solche Offiziere bis zur Erledigung eines von ihnen erhobenen Pensionsanspruchs nicht ohne ihre Zustimmung entlassen werden dürfen, so kann dies nur dahin verstanden werden, daß damit eine erschöpfende Regelung getroffen werden sollte. Als inaktive Offiziere im Sinne der Verordnung sind daher alle diejenigen zu betrachten, die nicht zu den aktiven Offizieren usw. der Nr. 2 und nicht zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes gehören, also auch die zum Heeresdienste wieder herangezogenen Offiziere a. D., wie der Kläger. Gegenüber diesem aus dem Inhalte der Verordnung selbst gewonnenen Ergebnis versagt auch der im Urteile der ersten Instanz enthaltene Hinweis auf die für den Fall einer Wiedereinstellung solcher Offiziere im Kriege im Offizierspensionsgesetze vorgesehene Regelung.

Die Revision des Beklagten ist danach unbegründet.

Dagegen beschwert sich der Kläger mit Recht über die Anwendung der Verordnung vom 5. Februar 1920. Darin bestimmt das Heeresabwicklungshauptamt, daß alle nicht dem Friedensstand angehörigen Offiziere, Beamten usw., die sich zurzeit bei den Abwicklungsstellen

des alten Heeres befinden und auch weiterhin benötigt werden, vom 1. April 1920 an auf Privatdienstvertrag anzustellen seien. Soweit hieraus gefolgert werden muß, daß andere Offiziere usw. zum 1. April 1920 entlassen werden sollten, ist daraus gegen den Kläger schon deshalb nichts zu entnehmen, weil er nicht auf Grund dieser Verordnung entlassen worden ist. Das Verfassungsgericht verkennt dies auch nicht, erwägt aber, daß der Kläger, wenn er nicht schon früher entlassen worden wäre, auf Grund dieser Verordnung hätte entlassen oder günstigenfalls auf Privatdienstvertrag hätte angestellt werden müssen, keinesfalls aber Gehaltsansprüche, wie er sie mit der Klage verfolgt, über den 1. April 1920 hinaus gehabt haben würde. Allein diese Erwägung ist hier belanglos. Es handelt sich nicht um Schadensersatzansprüche, sondern um den Anspruch auf Gehaltsbezüge, die erst mit der wirklichen Aufhebung des zugrundeliegenden Dienstverhältnisses wegfallen. Die Verordnung trifft aber auch sachlich nicht den Kläger, der bei einer Abwicklungsstelle tatsächlich nicht mehr beschäftigt war und für eine weitere Verwendung bei einer solchen Stelle auch nicht mehr in Betracht kam. Es kann nicht angenommen werden, daß die Verordnung vom 5. Februar 1920, die die in den Verordnungen vom 6. Januar 1919 und vom 20. Februar 1919 für den Fall einer Erhebung von Pensionsansprüchen getroffene Sonderregelung mit keinem Wort erwähnt, diese besonderen Vorschriften aufheben oder gar in Pensionsfälle eingreifen wollte, die schon früher eingetreten und nur, gleichviel aus welchem Grunde, noch nicht erledigt waren. Die späteren Bekanntmachungen des Reichsarbeitsministers, die andere Fälle betreffen, aber, wie das Verfassungsgericht selbst zugibt, mit seiner eigenen Auffassung im Widerspruche stehen, bedürfen nicht der Erörterung. Die Regelung der Pensionszahlung, auf die das Verfassungsgericht verweist, kommt hier, wo es sich um die Zulässigkeit der Entlassung handelt, überhaupt nicht in Betracht.

Die Revision des Klägers ist daher begründet.